



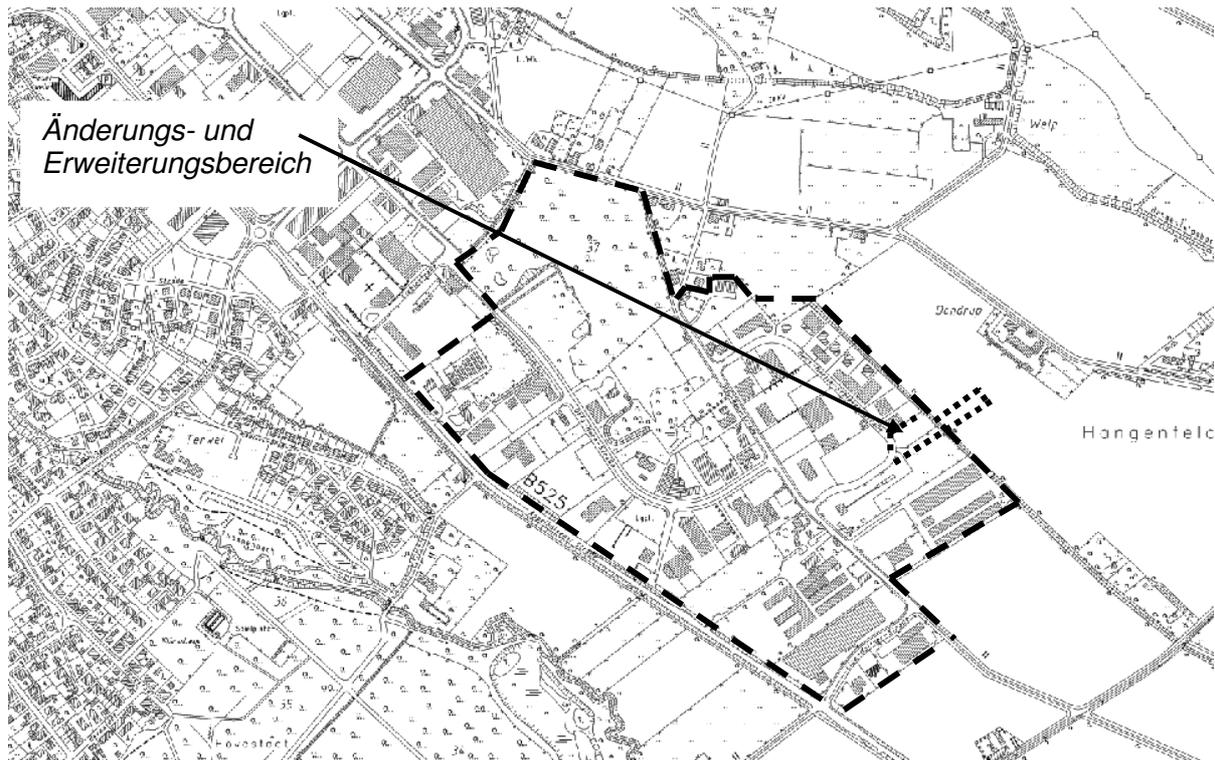
**Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I / II“**

**Begründung
mit Umweltbericht**

Teil A: Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 liegt im Osten des Ortsteils Nottuln. Der Änderungs- und Erweiterungsbereich erstreckt sich von der Hanns-Martin-Schleyer-Straße bis zur geplanten Ortsumgehung Nottuln. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Änderungs- und Erweiterungsbereich umfasst eine Fläche von 2.666 m².



2. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Planbereich

Das hier in Rede stehende Plangebiet sollte bislang im südwestlichen Bereich gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 74 als Gewerbefläche dienen. Der nordöstliche Bereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist als Außenbereich anzusehen. Als jedoch die Trassierung der Ortsumgehung Nottuln feststand, hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, an diesem Standort eine Verbindungsstraße vom bestehenden Gewerbegebiet bis zur geplanten Ortsumgehung festzusetzen.

3. Verfahren

Der Entwurf für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 107 „Verbindungsstraße Gewerbegebiet/Ortsumgehung“ (Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“) geführt. Mit der Fassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurde die Bezeichnung geändert. Statt eines eigenständigen Planes soll nun aus Gründen der Rechtseindeutigkeit das Verfahren als Änderung und Erweiterung

des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I und II“ geführt werden. Eine Wiederholung vorangegangener Verfahrensschritte muss auf Grund dieser Bezeichnungsänderung nicht durchgeführt werden.

4. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung / Städtebauliche Konzeption

Die in der Planfeststellung befindliche Ortsumgehung Nottuln weist nur wenige direkte Zu- und Abfahrten zu Wohn- oder Gewerbebereichen aus. In Folge dessen müsste auch der Schwerlastverkehr aus dem maßgeblichen Gebiet „Industriepark I/II“ erhebliche Umwege in Kauf nehmen, wenn nicht eine direkte Zufahrt zur Ortsumgehung eingeplant wird. Diese Umwege bedeuten nicht nur Nachteile für die betroffenen Straßenbenutzer, sondern stellen auch Beeinträchtigungen und sogar Gefährdungen für die dann in Anspruch zu nehmende Anliegenschaft dar.

Eine direkte Anbindung aus dem Gewerbegebiet heraus zur künftigen Ortsumgehung bietet den Vorteil, dass insbesondere der Schwerlastverkehr im Gewerbegebiet selbst verbleibt und direkt auf einen übergemeindlichen Straßenzug in Zukunft gelenkt werden kann. Falls auf diese Verbindungsstraße verzichtet würde, lägen die nächsten Zu- und Abfahrtsstandorte an der Umgehungsstraße bei der Gastwirtschaft Sendes (aus Richtung Autobahn) oder aber im Kreuzungsbereich mit der L 843 (aus Richtung Coesfeld). Diese erheblichen Anfahrstrecken würden – wie bereits ausgeführt – bei einem Verzicht auf die Straßenverbindung gravierende Beeinträchtigungen mit sich bringen. Ein Verkehrsgutachten (Dorsch Consult: Ergänzende Untersuchung für eine direkte Anbindung des Gewerbegebietes an der Hanns-Martin-Schleyer-Straße an die Ortsumgehung Nottuln, 2008) weist die Wirksamkeit der Maßnahme nach. Darüber hinaus zeigen die Berechnungen eine ebenfalls gewünschte leichte weitere Entlastung der Ortsdurchfahrt Nottuln vom Lkw-Verkehr.

5. Übergeordnete Planungen

Der Flächennutzungsplan stellt den südwestlichen Bereich als Gewerbliche Baufläche aus; der nordöstliche Teilbereich (Erweiterungsbereich) liegt jedoch im Grenzbereich zwischen Gewerblicher Baufläche und Fläche für Landwirtschaft. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes können als aus dem Flächennutzungsplanes entwickelt gelten, da einerseits die Unschärfe keine parzellenscharfe Trennung zwischen gewerblicher Baufläche und Fläche für Landwirtschaft zulässt und zum anderen auch die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft dem Bau einer Straße dieser Größenordnung nicht entgegen steht, da es sich nicht um eine überregional bedeutsame Straßenverbindung handelt.

6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im in den Änderungsbereich einbezogenen GI ändern sich die Festsetzung bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzung nicht.

6.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Das zwischen künftiger Straße und bestehender Gewerbebebauung verbleibende GI weist nur eine geringe Breite auf (ca. 21 m). Um dennoch eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, wird im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die überbaubare Grundstücksfläche näher an die Straßen heran gelegt als dies im übrigen bestehenden Bebauungsplan der Fall ist. Die Baugrenzen verlaufen in einem unveränderten Abstand von etwa 5 m zur Hanns-Martin-Schleyer-Straße, rücken jedoch entlang der neu festgesetzten Verbindungsstraße auf 1,5 m an diese heran.

6.3 Verkehrsfläche

Die betreffende Verbindungsstraße zweigt im östlichen Kurvenbereich der Hanns-Martin-Schleyer-Straße nach Nordosten ab und wird gradlinig auf die geplante Ortsumgehung geführt. Die Breite der Verkehrsfläche beträgt zwischen 9 m und 10,5 m (außerhalb der Einmündungsbereiche), wobei die eigentliche Fahrbahnbreite nur 7 m – 7,5 m betragen soll und der übrige Bereich als Grünstreifen gestaltet werden soll. Die Einmündungsbereiche zur Hanns-Martin-Schleyer-Straße bzw. zur geplanten Ortsumgehung hin sind ausreichend dimensioniert. In Richtung Ortsumgehung ist eine Links- und eine Rechtsabbiegespur geplant, um die Leistungsfähigkeit des Knotens hinsichtlich der prognostizierten DTV von 4.400 Fahrzeugen (Schwerverkehrsanteil 9%) zu gewährleisten.

6.4 Pflanzgebot

Das Pflanzgebot innerhalb des GI bleibt unverändert in Form einer 5 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bestehen.

6.5 Bestehende Festsetzungen

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ gelten unverändert fort.

7. Bodenordnung

Die Flächen befinden sich tlw. im Eigentum der gemeindeeigenen Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft (GIG) und der Gemeinde Nottuln. Bodenordnende Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

8. Flächenbilanz

GI	1.168 m ²
Verkehrsfläche	<u>1.498 m²</u>
gesamt	2.666 m ²

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 74 „Industriepark I/II“ wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch das zukünftige Baugebiet ermittelt. Die Umweltprüfung beschränkte sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplanes erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteiles Nottuln. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die notwendigen Flächen und einen untergeordneten Teil des Gewerbegebietes.

Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II“ sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verbindungsstraße von der geplanten Ortsumgehung B 525 zum Industriepark I/II im Südosten der Gemeinde Nottuln geschaffen werden. Hiermit verfolgt die Gemeinde Nottuln das Ziel, eine attraktive Anbindung des Gewerbegebietes an das überörtliche Verkehrsnetz zu schaffen.

Die Planung sieht die Realisierung einer ca. 100 m langen und ca. 9 m breiten Verbindungsstraße mit Rechts- und Linksabbiegespuren an der B 525n vor.

Das Plangebiet wird heute östlich des Entwässerungsgrabens landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Grabens sind Gewerbeflächen und deren Erschließungsstraßen vorhanden.

1.2 Umweltschutzziele aus Fachplänen und übergeordneten Fachgesetzen

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Baumberge Süd, der hier jedoch keine Schutzausweisungen festsetzt.

Landschaftsgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 62 LG NRW vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Über das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen keine Kenntnisse bzw. Hinweise vor.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die hier vorliegenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen ausgeglichen.

Bodenschutz

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u.a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Geruchsmissionsschutz

Bezogen auf die auf das Bebauungsplangebiet einwirkenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz mit der entsprechenden 4. Bundesimmissionsschutzverordnung zu berücksichtigen. Die VDI Richtlinie 3473 gibt die entsprechenden notwendigen Abstandswerte vor.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzbezogenen Daten aus vorliegenden Gutachten und Grundlagenkarten sowie Umweltbericht „Verbindungsstraße Gewerbegebiet – Ortsumgehung“.

2.1 Untersuchungsrelevante Schutzgüter

2.1.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Situationsbeschreibung

Die durch den Bebauungsplan beanspruchte Fläche am Ortsrand der Gemeinde Nottuln hat aufgrund der vorwiegenden ackerbaulichen Nutzung und schlechten Zugänglichkeit in diesem Bereich keine hohe Bedeutung für die Bevölkerung. Von den Wohnbereichen Nottulns aus sind andere Freiräume deutlich besser zu erreichen.

Durch die im Gewerbe- und Industriepark vorhandenen Betriebe kommt es zu Lärmemissionen.

Beurteilung der Planungseinwirkungen und Planungsauswirkungen

Baubedingt ist mit keiner Belastung von Erholungsaktivitäten zu rechnen, da das eigentliche Plangebiet sich nicht zur Erholung eignet.

Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt ist die mögliche geringe Zunahme der Lärmbelastung für die vorhandene Bebauung zu nennen. Es handelt sich hierbei um einzelne Wohnhäuser (Betriebsleiterwohnungen) innerhalb des Industrieparks. Die Immissionen werden jedoch von denen der B 525n überlagert werden.

2.1.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Situationsbeschreibung

Grundlage der Darstellung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist die im Oktober 2005 durchgeführte Erfassung der Biotoptypen. Darüber hinaus wurden die rechtlich zulässigen bzw. notwendigen / geplanten Biotoptypen berücksichtigt. Faunistische Daten wurden aufgrund der insgesamt eher untergeordneten (relativ zu der Ortsumgehung gesehen) Bedeutung des Eingriffes nicht erhoben.

Im zentralen Bereich wird das Plangebiet durch den Entwässerungsgraben gequert. Das Gewässer mit einer südöstlichen Fließrichtung ist lediglich auf einer ca. 330 m langen Strecke nicht verrohrt / überbaut. Zwischen der Gemeindestraße (zukünftig Brücke) und der zukünftigen B 525n ist der Graben offen in einem ca. 1 m tiefen Einschnitt geführt und weist

hier eine geringe Ufervegetation auf. Es sind nur mäßig beeinträchtigte Gewässersohlen und kaum naturnahe Uferbereiche vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Gehölzstreifen entlang des Entwässerungsgrabens. Es handelt sich um eine ein- bis zweireihige Anpflanzung aus Erlen, Eschen, Hasel und Holunderbüschen mittleren Alters (Stammdurchmesser der Bäume im Mittel ca. 20 cm). Eine heckenähnliche Krautschicht ist aufgrund der angrenzenden intensiven Nutzungen nicht vorhanden.

Der Acker umfasst ungefähr ein Drittel des gesamten Plangebietes und wird intensiv genutzt. Bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung des Landschaftsraumes ist dieser typisch für das Landschaftsbild, ohne besondere Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt zu besitzen. Es handelt sich zum Zeitpunkt der Kartierung um Getreideanbau.

Die im direkten Umfeld der geplanten Verbindungsstraße befindlichen tatsächlich vorhandenen Biototypen innerhalb des Baugebietes lassen sich als intensiv gemähte Fettweiden beschreiben. Rechtlich sind hier auf Grund der Festsetzungen des bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplans Gebäudeflächen vorhanden.

Von den Grundstücken sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes 80% der Flächen überbaubar. Da der Bebauungsplan rechtskräftig ist, sind die zulässigen Flächenversiegelungen bereits ausgeglichen.

Die vorhandenen Straßen sind einschließlich der Nebenanlagen mit einer Asphaltdeckschicht vollflächig versiegelt und an das Kanalsystem angeschlossen. Eine Werkszufahrt ist in Verbundpflaster ausgeführt.

Beurteilung der Planungseinwirkungen und Planungsauswirkungen

Baubedingte Eingriffe, die über die anlagebedingten hinausgehen, sind nicht zu erwarten bzw. vermeidbar. So ist im Bauablauf durch eine fachgerechte Sicherung eine Gefährdung und Beschädigung der zu erhaltenden Bäume auszuschließen.

Anlagebedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme (vormals) landwirtschaftlicher Nutzflächen. Es handelt sich hierbei vor allem um Intensiväcker mit nur einer geringen Bedeutung als Lebensraum, die durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen des Landesbetriebes Straßenbau NRW aufgewertet werden (K 3).

Darüber hinaus wird das Ufergehölz am Hellerbach durch die Verbindungsstraße zerschnitten und Einzelbäume im Nahbereich sind gefährdet [s.o.] (K 4).

Die betriebsbedingten Eingriffe durch die Verbindungsstraße betreffen vor allem das bestehende Straßennetz und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die B 525n. Insgesamt sind sie jedoch durch die Verkehrsbelastung von der B 525n überprägt.

Insgesamt ist die Inanspruchnahme der Gehölzbestände sowie die Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems als Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu nennen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Situationsbeschreibung

Die Böden des Bearbeitungsgebietes stellen sich laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4410 Münster als Pseudogley und Braunerde-Pseudogleyböden dar. Es handelt sich um schluffige Sandböden der flachwelligen Lagen der Sandlößzone. Das bestehende Baugebiet liegt in einer Zone von anthropogen gebildeten Plaggeneschböden.

Insgesamt weisen die Böden des Plangebietes eine mittlere bis geringe Bodenzahl zwischen 30 und 65 auf.

Die Pufferfunktion und somit die Möglichkeit der Böden, das Grundwasser gegen Schadstoffeintrag zu schützen wird mittel eingeschätzt. In Analogie zur möglichen Schadstoffabsorption weisen die Böden des Plangebietes ebenfalls ein mittleres Potential der Nährstoffspeicherung auf, wobei der Pseudogley gegenüber der Braunerde höhere Werte zeigt. Bei einem geringen Grundwasserstand und einer guten Versickerungsfähigkeit der oberen Bodenhorizonte sind nur mittlere Staunässegrade angegeben.

Hinweise zu Altlasten sind nicht bekannt.

Beurteilung der Planungseinwirkungen und Planungsauswirkungen

Durch die geplante Nutzung kommt es zu Versiegelungen durch Flächenbefestigung in Form von Nebenanlagen und Verkehrsflächen und somit zu einer Reduzierung der Bodenfunktionen wie Grundwasserneubildung oder Biotopentwicklung.

Die zu befestigenden Flächen der Verkehrsanlagen sind durch die Planzeichnung definiert.

Mit baubedingten Eingriffen ist unter Beachtung geltender Gesetze und Regeln der Technik zum Schutz des Bodens nicht zu rechnen, da sich die Baustelleneinrichtungen kleinteilig innerhalb der späteren Bebauung verteilen werden.

Anlagebedingt wird die zurzeit vorhandene Lebensraumfunktion des Bodens in einer Größenordnung von ca. 1.220 m² vollständig in Anspruch genommen. Da innerhalb des bestehenden Bebauungsplanes bereits die Versiegelung von 80% der Flächen kompensiert sind, und da durch die Planzeichnung festgelegt ist, in welchem Teilbereich des Flurstückes die Versiegelung stattfinden darf, verbleibt eine „rechtlich zu kompensierende“ Bodenversiegelung außerhalb des B-Planes Industrieparks von ca. 550 m² (siehe K 1).

Die nicht befestigten oder überbauten Flächen werden zukünftig als Straßenseitenanlagen genutzt. Somit wird es hier betriebsbedingt in geringem Umfang zu einer Schadstoffanreicherung durch den Kfz-Verkehr kommen.

Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Boden trotz der bereits rechtlich zulässigen Versiegelung als erheblich einzuschätzen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Situationsbeschreibung

Als Oberflächengewässer ist der Nordwest - Südost verlaufende Entwässerungsgraben zu nennen. Er verläuft ca. 1,0 bis 1,5 m unter Gelände. Die offene Wasseroberfläche ist ca. 0,5 bis 1,0 m breit. Der Graben weist eine Gesamtlänge von ca. 330 m auf.

Der Graben wurde mit Erlen, Eschen, Ahorn und Hasel standortgerecht bepflanzt.

Die Grundwassergleichen folgen im Wesentlichen der Geländeprofilierung und es ist mit einem Grundwasserstrom zur Stever zu rechnen.

Die Grundwasserneubildungsraten sind mit Werten von 100-200 mm/a gering. Bei einer nur geringen Grundwasserschutzfunktion der sandigen Deckschichten ist von einer hohen Grundwassergefährdung auszugehen.

Die Entwicklungsmöglichkeit grundwasserbeeinflusster Biotope mit hoher Schutzwürdigkeit ist nur im unmittelbaren Bereich der Stever und nicht innerhalb des Plangebietes gegeben.

Beurteilung der Planungseinwirkungen und Planungsauswirkungen

Von einem baubedingten, zeitlich befristeten Eingriff durch Wasserhaltungsmaßnahmen in das Grundwasser ist nicht auszugehen.

Durch die anlagebedingte Vollversiegelung von Boden kommt es zu Eingriffen in die Grundwasserneubildung. Die Folge ist eine Reduzierung der natürlichen Infiltration. Die abzuführenden Oberflächenwassermengen werden im östlichen Bereich durch den intensiven Bodenkontakt gereinigt dem Hellerbach zugeführt. Im westlichen (bebauten) Bereich erfolgt ein Anschluss an das Kanalnetz.

Weiter macht der Neubau der Verbindungsstraße eine Querung des Hellerbaches erforderlich. Neben den geringfügigen Eingriffen in die Ufergehölze (s. Schutzgut Tiere und Pflanzen) ist damit ein Eingriff in die Gewässerstruktur verbunden (siehe K 2). Auch wenn weite Abschnitte des Hellerbach bereits überformt sind, ist eine zunehmende Beeinträchtigung der Durchgängigkeit des Gewässers durch die Wahl eines großen Querdurchlasses (je nach Gradientenlage möglichst DN 1400) zu vermeiden (siehe M 3).

Von weiteren bau- oder betriebsbedingten Gefährdungen des Grund- oder Oberflächenwassers durch die Planung ist nicht auszugehen.

Insgesamt stellt die veränderte Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung einen hier geringfügigen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar.

2.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Situationsbeschreibung

Die zu beplanende Fläche hat keine Funktion innerhalb großräumiger klimaökologischer Ausgleichsräume oder Belüftungskorridore. Auch als Kaltluftentstehungsgebiet oder -leitbahn fungiert die Fläche nicht.

Beurteilung der Planungseinwirkungen und Planungsauswirkungen

Baubedingt kann es kurzfristig zu einer geringfügig erhöhten Belastung der Luft durch Baumaschinen und Baustellenbetrieb kommen, die jedoch zu vernachlässigen sind.

Die Veränderungen des Mikroklimas durch anlagebedingte Erhöhung der Versiegelung sind aufgrund des bioklimatisch unproblematischen Raumes nachrangig. Auch wenn anhand der geplanten Erhöhung des Versiegelungsgrades theoretisch Temperaturerhöhungen von ca. 1 C auftreten können, werden diese durch die Lage im Landschaftsraum bei geringer Flächenausdehnung praktisch nicht wahrnehmbar sein.

Es ist mit geringfügigen betriebsbedingten Auswirkungen durch geänderte Verkehrsströme zu rechnen.

Insgesamt ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Situationsbeschreibung

Der gesamte Landschaftsraum stellt einen typischen Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft dar. Es handelt sich um einen mäßig strukturierten, mäßig reliefierten zum großen Teil landwirtschaftlich genutzten Raum, der durch Hecken und Einzelbäume sowie Baumreihen gegliedert wird.

Die landwirtschaftlichen Gebäude außerhalb des Planungsraumes stellen typisch westfälische Hofstrukturen dar und fügen sich gut in das Landschaftsbild ein. Die eher standardisierten Gewerbebauten im Umkreis der Baumaßnahmen werden durch die Nähe zum Siedlungsbereich nicht als deutliche Fremdkörper empfunden. Die Transportanlage der Firma WIBO prägt den Landschaftsraum in besonderer Weise.

Der Raum weist insgesamt eine mittlere Eigenart und Strukturvielfalt auf. Von erhöhter Bedeutung ist das Ufergehölz am Hellerbach. Die Gehölzreihe stellt gliedernde und belebende Strukturen dar, denen je nach Geschlossenheit und Höhe zusätzlich eine abschirmende Funktion zukommt.

Beurteilung der Planungseinwirkungen und Planungsauswirkungen

Baubedingt ist mit einer kurzfristigen Belastung angrenzender Tätigkeiten durch Baulärm zu rechnen, die jedoch insgesamt als unerheblich zu bewerten sind. Die baubedingte Gefährdung der Ufergehölze als Elemente des Orts- und Landschaftsbildes ist ebenfalls unter K 4 erfasst.

Als anlagebedingte Auswirkungen der Planung ist die Überbauung des bisherigen Landschaftsraumes zu nennen. Mit der Realisierung der B 525n werden umfangreiche neue Sichtbezüge geschaffen, so dass die Verbindungsstraße einen eher untergeordneten Eingriff

in einem dann durch die Trasse der B 525n geprägten Übergangsraum von dem Gewerbegebiet zur freien Landschaft bedeutet.

Die Eingriffe in den Gehölzbestand innerhalb des Planbereiches haben bei einer Eingriffintensität, wie die vorliegende Planung darstellt, nur geringe Auswirkungen auf das Ortsbild.

Darüber hinausgehende, betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Situationsbeschreibung

Informationen zu Bodendenkmälern liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Baudenkmäler sind nicht vorhanden.

Beurteilung der Planungseinwirkungen und Planungsauswirkungen

Es ist mit keinen Eingriffen in Kulturgüter zu rechnen.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme der Ackerflächen stellt einen Verlust landwirtschaftlichen Erwerbsflächen dar. Eine weitergehende Zerschneidung verbleibender Nutzflächen erfolgt nicht.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die aus methodischen Gründen schutzgutbezogene Vorgehensweise der Untersuchung betrifft ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhängen hinausgehen, ergeben sich nicht.

Die nachfolgend vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen wurden im Rahmen der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Eine Verstärkung der Auswirkungen durch sich gegenseitig in negativer Weise beeinflussende Wirkungen ist nicht zu erwarten.

2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter sind auf Grundlage der vorherigen Ausführungen in der Tabelle 4 analog der Ausführungen zur Tabelle 1 zusammenfassend bewertet.

Ein Schwerpunkt des Eingriffes stellt die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden in Form der Bodenversiegelung dar. Die Eingriffe sind nicht zu vermeiden. Wie in der Eingriffsbilanz darzustellen ist, können die Eingriffe jedoch in ihrem Umfang gemindert werden. Grundsätzlich sind sie jedoch als erheblich und im wissenschaftlichen Sinn nicht ausgleichbar zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist auch die Beeinträchtigung des Schutzgutes Grund-

wasser zu sehen. Die Beeinträchtigung der Oberflächengewässer ist von nachrangiger Bedeutung.

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Eingriffssituation

Schutzgut	Eigenschaft	Bewertung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust an Infiltrationsfunktion - Verlust an Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> •• •
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Grundwasserneubildung - Beeinträchtigung des Hellerbaches 	<ul style="list-style-type: none"> •• ••
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Mikroklimas - Schadstoffbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> • •
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme der geplanten Kompensationsflächen - Eingriff in den Gehölzbestand Hellerbach - Beeinträchtigung des Hellerbaches - Beeinträchtigung des Biotopverbundes 	<ul style="list-style-type: none"> ••• •• • •
Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Gliederung des Siedlungsraumes / Ortsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> ••

2.1.10 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit nachfolgenden Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu minimieren. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in der Darstellung der Konfliktdarstellung bereits berücksichtigt.

S 1 – Schutz des Oberbodens

Der Schutz des Oberbodens erfolgt durch sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau gemäß DIN 18915 und RAS-LP 2.

S 2 – Baustelleneinrichtung und -betrieb

Bei der Einrichtung der Baustelle sowie der Ausweisung von Lagerflächen sind Bauflächen zu nutzen. Angrenzende Gehölze sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und von allen Vegetation und Boden schädigenden Aktivitäten freizuhalten.

S 3 - Schutz des Grundwassers

Schadstoffeintrag während der Bauphase oder im Betrieb sind durch Beachtung gängiger Regeln der Technik zu verhindern.

S 4 – Schutz von Gehölzbeständen

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes sind gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen zu schützen.

M 1 - Minderung des Eingriffes in die Gewässerstrukturgüte des Hellerbaches

Die Verbindungsstraße Hanns-Martin-Schleyer-Straße zur B 525n macht eine Querung des Hellerbaches erforderlich. Obwohl das bisherige Gewässerprofil nur einen geringen Querschnitt der Gewässerverrohrung erfordert, sind die Anforderungen der „Blauen Richtlinie“ zu beachten. Mit einem lichten Profil der Verrohrung von 10 % der Rohrlänge soll die Durchgängigkeit des Grabens gewährleistet werden. Vorgeschlagen wird die Verwendung eines großen Querdurchlasses mit einer Öffnungsweite von 1400 mm (falls die Gradientenlage dies zulässt).

2.2 Entwicklungsprognose

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Realisierung der Änderung Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ sind voraussichtlich die vorgenannten Umweltauswirkungen verbunden. Durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen können die negativen Umweltauswirkungen minimiert werden, so dass keine wesentlichen Risiken für die Schutzgüter zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung und Realisierung der genannten Maßnahmen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte eine Verbindungsstraße zwischen Industriepark und Gewerbegebiet nicht realisiert werden. Dadurch wären wie aus der Verkehrsuntersuchung ablesbar ist Umwegfahrten in einem größeren Ausmaß erforderlich. Die prognostizierten Verkehrsentlastungen könnten nicht erzielt werden.

Im Gegenzug könnten die oben beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden werden.

2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Zielsetzung der Bebauungsplanänderung und –erweiterung ist die Schaffung einer Verkehrsverbindung zwischen Industriepark I/II und Umgehungsstraße. Um dieses Ziel zu reali-

sieren steht zwangsläufig nur ein eingegrenzter Suchraum zur Verfügung (Nordrand des Industrieparks. Bei der hier genutzten Trasse für die Verbindungsstraße wird das letzte unbebaute Grundstück in diesem Bereich genutzt. Standortalternativen bestehen somit nicht.

3. Ökologische Bilanzierung

3.1 Methodik

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt anhand der ‚Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft‘ des Landes Nordrhein-Westfalen mit der überarbeiteten Bewertungsgrundlage gemäß LANUV (Stand: März 2008) ‚Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW‘.

Die Intensität von Bestandsaufnahme und Bewertung hängt wesentlich von der Bedeutung der Ausgangsfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und dem Landschaftsbild ab. Da keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von besonders hochwertigen Flächen vorliegt, kann gemäß Arbeitshilfe Eingriffsbewertung das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

3.2 Bewertung

Zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen der Bilanzierung nicht nur die tatsächliche gegenwärtige Nutzung berücksichtigt wird, sondern die gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II“ sowie der Planfeststellung zur Ortsumgehung Nottuln festgesetzten Nutzungen.

Die Bilanzierung ist Anlage 1 zu entnehmen.

3.3 Ausgleich

Der Ausgleich der unvermeidbaren Umwelteinwirkungen findet durch die Abbuchung von 1.741 Punkten vom Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld statt.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Grundlagen und technische Verfahren

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde auf folgende Gutachten zurückgegriffen:

- nts Ingenieurgesellschaft: Umweltbericht Verbindungsstraße Gewerbegebiet - Ortsumgehung, 2005
- Dorsch Gruppe: Verkehrsuntersuchung Nottuln. Ergänzende Untersuchung für eine direkte Anbindung des Gewerbegebietes an der Hanns-Martin-Schleyer-Straße an die Ortsumgehung Nottuln, 2008

Die Bilanzierung erfolgte entsprechend des in Kapitel 3.1 beschriebenen Verfahrens.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Minderungsmaßnahmen sind insbesondere während des Baus und erstmalig ein Jahr nach Bau der Verbindungsstraße zu prüfen. Dabei sollen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne entstehenden unvorhergesehene nachteiligen Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu ergreifen.

Ein Jahr nach Bau der Verbindungsstraße soll geprüft werden, ob die prognostizierte Verkehrsbelastung zutreffend ist.

Eine Prüfung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld (Ökokonto).

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ ermöglicht eine Verbindungsstraße im Südosten des Ortsteiles Nottuln zwischen der Hanns-Martin-Schleyer-Straße und der geplanten Ortsumgehung Nottuln (B 525) und umfasst eine Gesamtfläche von 2.666 m².

Das Plangebiet wird im Wesentlichen gewerblich und landwirtschaftlich genutzt. Zwischen der Gewerbe- und der Ackerfläche verläuft ein ausgebauter Entwässerungsgraben ca. 1,0 m unter Gelände, dessen Böschungen durch standortgerechte Gehölze bepflanzt wurden.

Der Entwässerungsgraben bildet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Baumberge.

Das Bearbeitungsgebiet befindet sich nicht innerhalb geschützter Gebiete. Es sind keine FFH-, Natura2000- Gebiete oder Flächen des Biotopkatasters der LANUV von der Planung betroffen. Durch die geplante Ortsumgehung werden Auswirkungen der Verbindungsstraße auf das Landschaftsschutzgebiet unterbunden.

Ein Schwerpunkt des Eingriffes stellt die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Versiegelung dar, betroffen sind hauptsächlich stark überprägte Agrarböden und Gewerbe- flächen. Weitere Konflikte entstehen durch die Überbauung eines Entwässerungsgrabens und die Zerschneidung einer landschaftsgliedernden Gehölzreihe.

Die nachteiligen Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen verringert und zum Ausgleich das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe des Kreises Coesfeld in Anspruch genommen.